

AZ 25.00 zu Nr. 851/6.2

An die
Evangelischen Pfarrämter und Kirchenpflegen
Über die Evangelischen Dekanatämter
-Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane-
landeskirchliche Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Übertragung von Resturlaub in das folgende Kalenderjahr in Dienststellen, in denen sowohl Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. März 2011 wurde § 26 Absatz 2 Buchst. a) KAO um eine Protokollnotiz ergänzt. Mit dieser Protokollnotiz wird die Möglichkeit geschaffen, in Dienststellen, in denen sowohl Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, eine Dienstvereinbarung nach § 36 MVG abzuschließen, in der abweichend von § 26 Absatz 2 Buchst. a) KAO vereinbart wird, dass für die Übertragung von Urlaub in das Folgejahr nach der Entstehung des Urlaubsanspruches, einheitlich die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für die Übertragung von Urlaub maßgeblichen Regelungen gelten.

Diese Verfahrensweise entspricht den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg zu § 26 des Tarifvertrages der Länder.

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005, gültig ab 1. Januar 2006, verfällt der Urlaub von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, wenn er nicht **bis zum 30. September des folgenden Jahres genommen wird**.

Demnach kann durch Dienstvereinbarung festgelegt werden, dass dies auch für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle gilt.

Intention der Regelung ist es, in Dienststellen, in denen beide Berufsgruppen vertreten sind, eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen. Werden in einer Dienststelle ausschließlich privatrechtlich angestellte Mitarbeitende beschäftigt oder wird keine entsprechende Dienstvereinbarung abgeschlossen, so gelten für die privatrechtlich Beschäftigten weiterhin die Regelungen des § 26 Abs. 2 Buchst. a) KAO, d. h. der Urlaub muss, im Falle der Übertragung auf das nächste Kalenderjahr, bis zum 31. März angetreten werden. Ist dies aus

betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht möglich, muss der Urlaub bis spätestens 31. Mai des Folgejahres angetreten werden.

Als Anlage erhalten Sie eine Musterdienstvereinbarung zur Urlaubsübertragung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Musterdienstvereinbarung